

Graffiti als Konfliktfall

Wer das Eigentum eines anderen ohne dessen Einverständnis bemalt, handelt sich in der Regel Ärger ein.

Das Strafgesetzbuch sagt dazu:

Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Der Versuch ist strafbar (§ 303 StGB).

Der Eigentümer hat das Recht vom Schadensverursacher zu verlangen, dass dieser für die Beseitigung der Farbe aufkommt (§ 823 ff / § 830 BGB).

Jugendliche richten mit Graffiti aber oft Schäden an, deren Beseitigungskosten ihre finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Ein gerichtlich festgestellter Anspruch gibt dem Geschädigten 30 Jahre die Möglichkeit die Schuld einzufordern.

Für Jugendliche ist ein solcher Schuldtitel eine erhebliche Belastung. Für den Geschädigten ist es trotzdem unbefriedigend, wenn der Schaden nicht zeitnah erstattet werden kann.

Was kann ProGraM leisten?

- Kontaktaufnahme zwischen Sprayern und Geschädigten
- Vermittlung zwischen Geschädigten und Sprayern bei der Wiedergutmachungsvereinbarung
- außergerichtliche Einigung ohne Zusatzkosten
- Erstellung einer Übersicht über alle Schadensfälle und deren Wiedergutmachungsvereinbarungen
- Aufklärung über mögliche Folgen einer Sachbeschädigung durch Graffiti
- Unterstützung bei der Schadensbeseitigung
- Ausgabe von Werkzeug und Spezialreinigungsmittel an die Schadensverursacher
- Kontrolle der Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung und Bericht an die Staatsanwaltschaft
- Sozialpädagogische Begleitung der Wiedergutmachung
- Verhinderung einer Überschuldung der jugendlichen Sprayer

BRÜCKE MÜNCHEN e.V. Konto Nr. 7823 606
Bank für Sozialwirtschaft BLZ 700 205 00
Verwendungszweck: ProGraM

Wer kann an ProGraM teilnehmen?

- Jugendliche und Heranwachsende zwischen 14 und 21 Jahren
- wenn sie der Sachbeschädigung bzw. der gemeinschädlichen Sachbeschädigung durch Graffiti überführt worden sind
- und in München oder dem Landkreis München wohnen (Staatsanwaltschaft München I ist zuständig)
- Personen, Firmen, Behörden und alle, die durch Graffiti geschädigt wurden, wenn der Schadensverursacher an ProGraM teilnimmt.
- Schadensverursacher, die an ProGraM teilnehmen, müssen ihre Taten bei der Polizei zuvor vollständig zugegeben haben und willens sein, eine Wiedergutmachung bei den von ihnen Geschädigten zu leisten.
- Die Taten müssen vom Umfang und der Art der Schäden durch ProGraM regelbar sein.
- Der Schadensverursacher ist zum ersten Mal durch eine Sachbeschädigung mit Graffiti bezug aufgefallen.



Die Vorteile von **ProGraM**

- Jugendliche übernehmen Verantwortung für ihre Taten
- Geschädigte bekommen ihren Schaden zumindest teilweise ersetzt
- Geschädigte können die Wiedergutmachung mitgestalten
- Geschädigte und Sprayer können sich persönlich kennen lernen



- Sanktion und Wiedergutmachung erfolgen zeitnah
- einer Überschuldung des Jugendlichen wird entgegengewirkt
- Zivilverfahren und Anwaltskosten werden überflüssig
- Ein Strafverfahren kann meistens vermieden werden oder die Wiedergutmachung wird zumindest strafmildernd berücksichtigt

Weitere Informationen zu **ProGraM** gibt es bei den Kooperationspartnern

BRÜCKE MÜNCHEN e.V.

Einsteinstraße 92
81675 München

☎ 089/ 419 468 -30

📠 089/ 419 468 -11

www.bruecke-muenchen.de
program@bruecke-muenchen.de

Staatsanwaltschaft München I

Linprunstraße 25
80335 München

Koordinierungsgruppe Graffiti
Polizeipräsidium München
Bundespolizeidirektion München

Bayerstr. 35-37
80335 München

☎ 089/ 55172-214

DB Regio AG.

Richelstraße 3
80634 München

Stadtwerke München GmbH
MVG

Emmy-Noether-Straße 2
80287 München

... weitere Informationen rund um das Thema
Graffiti in München gibt es unter:
www.Graffitiseite-Muenchen.de



gefördert von der
Landeshauptstadt
München
Sozialreferat



gefördert durch den
Landkreis München



Eine Information für Sprayer und Geschädigte zur
Schadenswiedergutmachung bei
Sachbeschädigung durch Graffiti